

Einlauf und Zuweisungen

Präsident Mag. Franz Ebner: Hinsichtlich der eingelangten und verteilten Anfragebeantwortungen,

jenes Verhandlungsgegenstandes, der gemäß Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates unterliegt,

eines Schreibens des Bundeskanzlers

betreffend die Amtsenthebung der Bundesregierung mit Entschließung gemäß Art. 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie der Staatssekretärinnen gemäß Art. 74 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bei gleichzeitiger Betrauung der scheidenden Mitglieder der Bundesregierung gemäß Artikel 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Verbindung mit Art. 77 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit der Fortführung der Verwaltung und Betrauung des Herrn Bundeskanzlers als Vorsitzenden der einstweiligen Bundesregierung;

ferner wurden Frau Claudia Plakolm und Frau Mag. Susanne Kraus-Winkler gemäß Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bis zur Bildung der neuen Bundesregierung zu Staatssekretärinnen ernannt und dem Bundeskanzler Frau Claudia Plakolm sowie dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft Frau Mag. Susanne Kraus-Winkler zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegeben,

der Schreiben des Generalsekretärs für auswärtige Angelegenheiten im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und des Bundesministers für Finanzen gemäß Art. 50 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz

und der Unterrichtungen des Bundeskanzlers gemäß Art. 23c Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz

verweise ich auf die im Sitzungssaal verteilte Mitteilung gemäß § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates, die dem Stenographischen Protokoll dieser Sitzung angeschlossen wird.

Ebenso verweise ich hinsichtlich der eingelangten Verhandlungsgegenstände und deren Zuweisungen im Sinne des § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung auf diese gemäß § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung im Sitzungssaal verteilte Mitteilung, die dem Stenographischen Protokoll dieser Sitzung angeschlossen wird.

Die schriftliche Mitteilung hat folgenden Wortlaut:

Eingelangt sind:

1. Anfragebeantwortungen

(Anlage 1) (siehe auch S. 19)

2. Eingelangter Verhandlungsgegenstand, der gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates unterliegt

*Beschluss des Nationalrates vom 18. September 2024 betreffend ein Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 2023
(III-1161 d.B. und 2708 d.B.)*

3. Schreiben des Bundeskanzlers

betreffend die Amtsenthebung der Bundesregierung mit Entschließung gemäß Artikel 74 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie der Staatssekretärinnen gemäß Artikel 74 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bei gleichzeitiger Betrauung der scheidenden Mitglieder der

Bundesregierung gemäß Artikel 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit der Fortführung der Verwaltung und Betrauung des Herrn Bundeskanzlers als Vorsitzenden der einstweiligen Bundesregierung.

Ferner wurden Frau Claudia Plakolm und Frau Mag. Susanne Kraus-Winkler gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bis zur Bildung der neuen Bundesregierung zu Staatssekretärinnen ernannt und dem Bundeskanzler Frau Claudia Plakolm sowie dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft Frau Mag. Susanne Kraus-Winkler zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegeben. (Anlage 2)

4. Schreiben des Landtages

Schreiben des Steiermärkischen Landtages betreffend Mandatsverzicht (Anlage 3)

5. Unterrichtungen gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG

Schreiben des Generalsekretärs für auswärtige Angelegenheiten im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten betreffend Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Mongolei (Anlage 4)

Schreiben des Generalsekretärs für auswärtige Angelegenheiten im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten betreffend Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungs-aufgaben im Zusammenhang mit der EU-Tabakprodukte-Richtlinie 2014/40/EU (Anlage 5)

Schreiben des Bundesministers für Finanzen betreffend Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Libyen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern

vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung (Anlage 6)

6. Unterrichtungen des Bundeskanzlers gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG

Nominierung von Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Magnus Brunner, LL.M. zum österreichischen Mitglied der Europäischen Kommission für die Amtsperiode 2024 bis 2029 (Anlage 7)

Nominierung von Herrn Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas Kumin als österreichischer Richter am Gerichtshof der Europäischen Union für die Funktionsperiode 7. Oktober 2024 bis 6. Oktober 2030 (Anlage 8)

B. Zuweisungen

1. Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates

(siehe Tagesordnung)

2. Vorlagen der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder

Grüner Bericht 2024, vorgelegt vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (III-861-BR/2024)

zugewiesen dem **Ausschuss für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft**

Kunst- und Kulturbericht 2023 der Bundesregierung (III-862-BR/2024)

zugewiesen dem **Ausschuss für Tourismus, Kunst und Kultur**

Anlage 1

B U N D E S R A T
Liste der Anfragebeantwortungen

3875/AB-BR/2024 Dr. Martin Polaschek	BMBWF
4183/J-BR/2024 Nebenerwerbsbürgermeister oder Nebenerwerbsdirektor?	
3876/AB-BR/2024 Dr. Martin Polaschek	BMBWF
4184/J-BR/2024 "Klasse Job" - Flop?	
3877/AB-BR/2024 Dr. Martin Polaschek	BMBWF
4185/J-BR/2024 Umgang mit Ramadan-Fest in Schulen	
3878/AB-BR/2024 Mag. Klaudia Tanner	BMLV
4187/J-BR/2024 Will ein Geheimpapier den NATO-Beitritt durch die Hintertür?	
3879/AB-BR/2024 Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.	BMEIA
4186/J-BR/2024 Will ein Geheimpapier den NATO-Beitritt durch die Hintertür?	
3880/AB-BR/2024 Johannes Rauch	BMSGPK
4195/J-BR/2024 steirische Hebammen mit Kassenvertrag	
3881/AB-BR/2024 Karl Nehammer, MSc	BKA
4194/J-BR/2024 Situation des Sektenwesens in der Steiermark	
3882/AB-BR/2024 Mag. Gerhard Karner	BMI
4190/J-BR/2024 Schulwegsicherung Steiermark	
3883/AB-BR/2024 Leonore Gewessler, BA	BMK
4192/J-BR/2024 Stillstand bei der Konkretisierung teurer Infrastrukturprojekte!	
3884/AB-BR/2024 Leonore Gewessler, BA	BMK
4193/J-BR/2024 Kurzsichtigkeit beim Ausbau des Bahnnetzes!	
3885/AB-BR/2024 Mag. Werner Kogler	BMKÖS
4189/J-BR/2024 Bestrebungen zur Errichtung eines "Nationalstadions" in der Steiermark	
3886/AB-BR/2024 Dr. Alma Zadić, LL.M.	BMJ
4191/J-BR/2024 Sexualstraftaten	
3887/AB-BR/2024 Leonore Gewessler, BA	BMK
4196/J-BR/2024 gesetzliche Verpflichtung von Aufsichtstätigkeiten im Verkehrsträger Eisenbahn	
3888/AB-BR/2024 Dr. Martin Polaschek	BMBWF
4198/J-BR/2024 Schüler*innen und Lehrlingsfreifahrt für alle in Ausbildung	
3889/AB-BR/2024 Mag. Dr. Martin Kocher	BMAW
4199/J-BR/2024 Schüler*innen und Lehrlingsfreifahrt für alle in Ausbildung	
3890/AB-BR/2024 MMag. Dr. Susanne Raab	BMFFIM
4200/J-BR/2024 Schüler*innen und Lehrlingsfreifahrt für alle in Ausbildung	

B U N D E S R A T
Liste der Anfragebeantwortungen

3891/AB-BR/2024 Leonore Gewessler, BA	BMK
4197/J-BR/2024 Schüler*innen und Lehrlingsfreifahrt für alle in Ausbildung	

3892/AB-BR/2024 Mag. Gerhard Karner 4201/J-BR/2024 Polizei-Waffenübungen mitten im Wohngebiet Biotope City in Wien	BMI
3893/AB-BR/2024 Johannes Rauch 4208/J-BR/2024 Geschmacklose Informationskampagne für eine Minderheit	BMSGPK
3894/AB-BR/2024 Mag. Gerhard Karner 4207/J-BR/2024 Bereits auffälliger Asylwerber schlägt abermals zu	BMI
3895/AB-BR/2024 Leonore Gewessler, BA 4205/J-BR/2024 Wahlkampftaktik auf Kosten der Pendler?	BMK
3896/AB-BR/2024 Leonore Gewessler, BA 4206/J-BR/2024 ASFINAG Mautstelle Schönberg	BMK
3897/ABPR-BR/20 Mag. Franz Ebner 24 4233/JPR-BR/202 Tätigkeitsbericht des Bundesrats 4	
3898/AB-BR/2024 Johannes Rauch 4218/J-BR/2024 Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Ministeriums	BMSGPK
3899/AB-BR/2024 Dr. Martin Polaschek 4215/J-BR/2024 ÖVP-Politik treibt Bildungssystem in den Ruin - wir erwarten uns Antworten, Herr Minister!	BMBWF
3900/AB-BR/2024 Dr. Alma Zadić, LL.M. 4211/J-BR/2024 bereits auffälliger Asylwerber schlägt abermals zu	BMJ
3901/AB-BR/2024 Dr. Martin Polaschek 4214/J-BR/2024 Nationaler Bildungsbericht, Ergebnisse und aktuelle Daten - Folgeanfrage	BMBWF
3902/AB-BR/2024 Dr. Martin Polaschek 4212/J-BR/2024 Pläne hinsichtlich des angekündigten Bildungscampus in Feldkirchen bei Graz	BMBWF
3903/AB-BR/2024 Mag. Gerhard Karner 4216/J-BR/2024 Verweigern Sie die Vollziehung eines Bundesgesetzes, Herr Minister?	BMI
3904/AB-BR/2024 Mag. Gerhard Karner 4213/J-BR/2024 Aufenthalststitel von Imamen	BMI
3905/AB-BR/2024 Mag. Norbert Totschnig, MSc	BML

B U N D E S R A T
Liste der Anfragebeantwortungen

4210/J-BR/2024 Fairness für die Tiroler Gemüsebauern	
3906/AB-BR/2024 Mag. Dr. Martin Kocher 4219/J-BR/2024 Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Ministeriums	BMAW
3907/AB-BR/2024 Mag. Klaudia Tanner 4221/J-BR/2024 Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Ministeriums	BMLV
3908/AB-BR/2024 Dr. Magnus Brunner, LL.M.	BMF

4226/J-BR/2024	Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Ministeriums	
3909/AB-BR/2024	Dr. Martin Polaschek	BMWF
4220/J-BR/2024	Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Ministeriums	
3910/AB-BR/2024	Karl Nehammer, MSc	BKA
4217/J-BR/2024	Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Bundeskanzleramts	
3911/AB-BR/2024	MMag. Dr. Susanne Raab	BMFFIM
4224/J-BR/2024	Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Ministeriums	
3912/AB-BR/2024	Mag. Karoline Edtstadler	BMEUV
4225/J-BR/2024	Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Ministeriums	
3913/AB-BR/2024	Mag. Norbert Totschnig, MSc	BMF
4230/J-BR/2024	Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Ministeriums	
3914/AB-BR/2024	Dr. Alma Zadić, LL.M.	BMJ
4227/J-BR/2024	Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Ministeriums	
3915/AB-BR/2024	Mag. Werner Kogler	BMKÖS
4222/J-BR/2024	Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Ministeriums	
3916/AB-BR/2024	Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.	BMEIA
4229/J-BR/2024	Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Ministeriums	
3917/AB-BR/2024	Leonore Gewessler, BA	BMK
4232/J-BR/2024	Weitere Verschärfung der Energiekrise?	
3918/AB-BR/2024	Leonore Gewessler, BA	BMK
4231/J-BR/2024	Klimaticket wird durch Ausbaumissstände im Bahnnetz nutzlos	
3919/AB-BR/2024	Leonore Gewessler, BA	BMK
4228/J-BR/2024	Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Ministeriums	

B U N D E S R A T
Liste der Anfragebeantwortungen

3920/AB-BR/2024	Mag. Gerhard Karner	BMI
4223/J-BR/2024	Wahlkampf-Schützenhilfe durch Mitarbeiter des Ministeriums	



Anlage 2

Karl Nehammer
Bundeskanzler Republik Österreich
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Herr
Präsident des Bundesrates
Mag. Franz EBNER
Parlament
1017 Wien

GZ 2024-0.713.569

Wien, am 2. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beehe mich mitzuteilen, dass der Herr Bundespräsident mit Entschließung gemäß Artikel 74 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesregierung sowie gemäß Artikel 74 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Staatssekretärinnen auf ihren Wunsch entsprechend vom Amte enthoben hat.

Gleichzeitig hat er die Mitglieder der scheidenden Bundesregierung gemäß Artikel 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. gemäß Artikel 71 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes bis zur Bildung einer neuen Bundesregierung mit der Fortführung der Verwaltung und mich mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung betraut.

Ferner wurden Frau Claudia PLAKOLM und Frau Mag. Susanne KRAUS-WINKLER gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bis zur Bildung einer neuen Bundesregierung zu Staatssekretärinnen ernannt und mir Frau Claudia PLAKOLM sowie dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft Frau Mag. Susanne KRAUS-WINKLER zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegeben.

Mit den besten Grüßen

Anlage 3

Markus Leinfellner
p.A. Freiheitlicher Landtagsklub Steiermark
Herrengasse 16/2
8010 Graz

Landtagsdirektion Steiermark
zH Frau Landtagspräsidentin Manuela Khom
Herrengasse 16
8010 Graz



Graz, 14. Juli 2024

Verzicht Bundesratsmandat gem. § 3 Abs. 3 lit b GO BR

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Hiermit teile ich nach § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates mit, dass ich mit Ablauf des 15. Juli 2024 mein Mandat als Bundesrat im Landtag Steiermark gemäß § 3 Abs. lit. b leg. cit. zurücklege.

Ich ersuche um Vornahme der entsprechenden Veranlassungen und verbleibe

mit freiheitlichen Grüßen



Markus Leinfellner

Anlage 4

Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Botschafter Dr. Nikolaus Marschik
Generalsekretär

Herr
Mag. Franz Ebner
Präsident des Bundesrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

nikolaus.marschik@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-0
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Wien, am 10. Juli 2024
GZ. 2024-0.466.583

Sehr geehrter Herr Präsident!
Im Auftrag von Bundesminister Mag. Alexander Schallenberg, LL.M, darf ich Sie gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG unterrichten, dass aufgrund des Vorschlags der Bundesregierung vom 26. Juni 2024 (Pkt. 8 des Beschl. Prot. Nr. 103) der Herr Bundespräsident am 27. Juni 2024 die Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Mongolei erteilt hat.

Zur näheren Information lege ich eine Kopie des Vortrages an den Ministerrat bei.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolaus Marschik
Nikolaus Marschik
Generalsekretär

Beilage: Vortrag an den Ministerrat vom 21. Juni 2024, 103/8

■ Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Geschäftszahl:
BMEIA: 2024-0-223.198

103/8
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

**Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und
der Mongolei; Verhandlungen**

Eine Kontaktaufnahme durch den mongolischen Botschafter in Wien im Mai 2023 führte zu einer virtuellen exploratorischen Gesprächsrunde auf der Ebene von Expertinnen und Experten, die eine mögliche Aufnahme von Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen über soziale Sicherheit zwischen Österreich und der Mongolei zum Inhalt hatte. Bei diesen exploratorischen Gesprächen wurden die jeweiligen nationalen Sozialversicherungssysteme vorgestellt und die wechselseitigen Erwartungen an ein Abkommen ausgetauscht.

In der Folge fand im Februar 2024 in Ulan Bator eine erste Runde von persönlichen Gesprächen zwischen Expertinnen und Experten statt. Die Expertendelegationen erzielten allgemeines Einvernehmen über die Grundzüge des künftigen Abkommens in englischer Fassung und kamen überein, in der Woche ab dem 27. Mai 2024 eine Verhandlungsrunde in Wien abzuhalten. Da nicht auszuschließen ist, dass in dieser Runde bereits eine Einigung über das gesamte Abkommen erzielt wird, ist eine von der Bundesregierung erteilte Vollmacht zur Führung von Verhandlungen jedenfalls erforderlich.

Für die Verhandlung des Abkommens wird nachstehende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Gesandter Mag. Bernhard Faustenhammer Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Delegationsleiter

Gesandter Mag. Werner Senfter Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
stellvertretender Delegationsleiter

MR Mag. Manfred Pötl stellvertretender Delegationsleiter	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Rätin Mag. ^a Inés Laske-Rodríguez stellvertretende Delegationsleiterin	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
MR Mag. ^a Jeanette Enthofer stellvertretende Delegationsleiterin	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Kommissärin Mag. ^a Emma Olson stellvertretende Delegationsleiterin	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Der Delegation werden die erforderlichen Beraterinnen und Berater aus dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie Expertinnen und Experten des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger angehören.

Die mit der Verhandlung des Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich geringe finanzielle Auswirkungen haben, die aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt werden.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Republik Österreich und der Mongolei zu bevollmächtigen.

21. Juni 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister

3 von 3

Anlage 5

■ Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Botschafter Dr. Nikolaus Marschik
Generalsekretär

Herr
Mag. Franz Ebner
Präsident des Bundesrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

nikolaus.marschik@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-0
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Wien, am 7. August 2024
GZ. 2024-0.494.897

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Auftrag von Herrn Bundesminister Mag. Alexander Schallenberg, darf ich Sie gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG unterrichten, dass aufgrund des Vorschlags der Bundesregierung vom 3. Juli 2024 (Pkt. 22 des Beschl. Prot. Nr. 104) Herr Bundespräsident am 9. Juli 2024 die Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der EU-Tabakprodukte-Richtlinie 2014/40/EU erteilt hat.

Zur näheren Information lege ich eine Kopie des Vortrages an den Ministerrat bei.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolaus Marschik
Nikolaus Marschik
Generalsekretär

Beilage: Vortrag an den Ministerrat vom 2. Juli 2024, 104/22

■ Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Geschäftszahl:
BMEIA: 2024-0.452.650

104/22
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum
Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im
Zusammenhang mit der EU-Tabakprodukte-Richtlinie 2014/40/EU;
Verhandlungen**

Liechtenstein ist seit 1. Mai 1995 Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und hat sohin alle EU-Rechtsakte, die in das EWR-Abkommen integriert werden, in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie 2014/40/EU¹ (im Folgenden: „Richtlinie“) betreffend die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen wurde per Beschluss² des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das EWR-Abkommen übernommen, womit Liechtenstein künftig unter anderem die sich aus der Richtlinie ergebenden Marktüberwachungsmaßnahmen umzusetzen hat.

Die Größe des liechtensteinischen Tabakmarktes veranlasst das Fürstentum Liechtenstein, auf die bestehende und fachlich kompetente Marktüberwachungsstruktur in Österreich zurückzugreifen (Laborinfrastruktur, Prüfung von Dossiers, Durchführung von Zulassungsverfahren). Dazu ist es notwendig, dass auf Basis eines entsprechend zu verhandelnden bilateralen Staatsvertrags zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein die sich aus der Richtlinie im Bereich Marktüberwachungsmaßnahmen ergebenden Aufgaben künftig durch österreichische Prüforgane des Büros für Tabakkoordination als gemeinsame Einrichtung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) sowie der Österreichischen Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit GmbH

¹ Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (TPD II), ABl. L 127 vom 29.4.2014 S. 1.

² Beschluss Nr. 6/2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1054], ABl. L 175 vom 30.6.2022 S. 12.

(AGES) gemäß § 6e des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes – TNRSG, BGBl. Nr. 431/1995, übernommen werden.

Rechtliche Grundlage für die in Liechtenstein durchzuführenden Marktüberwachungsmaßnahmen einschließlich Zulassungsverfahren sollen die im geplanten Abkommen konkret zu benennenden Bestimmungen des österreichischen TNRSG einschließlich seiner Verordnungen bilden. Das Fürstentum Liechtenstein beabsichtigt zum Zwecke der Durchführung des geplanten Abkommens das dort vorgesehene Tabakerzeugnisgesetz (TEG) im September 2024 zu beschließen. Durch einen ausdrücklichen Verweis im TEG auf das geplante Abkommen sollen die im Anhang zu diesem anzuführenden österreichischen Bestimmungen künftig einen integralen Bestandteil des im Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung gelangenden Tabakrechtes bilden.

Zukünftige Änderungen der österreichischen Rechtsordnung sollen durch die Anpassung des Anhangs des geplanten Abkommens im Wege des Austausches diplomatischer Noten Berücksichtigung finden.

Der österreichischen Verhandlungsdelegation, die unter der Leitung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stehen wird, werden voraussichtlich noch weitere Mitglieder des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn Mag. Dr. Franz Gerhard Pietsch, Gruppenleiter im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, als Leiter und im Falle seiner Verhinderung Herrn Mag. Werner Pilz, stellvertretender Abteilungsleiter im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, sowie Frau Gesandte Mag. Kornelia Weihs, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, als stellvertretende Leiter der österreichischen Delegation für die Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der EU-Tabakprodukte-Richtlinie 2014/40/EU zu bevollmächtigen.

02. Juli 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister

3 von 3

Anlage 6

1 von 3

 Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Bundesrates
Mag. Franz Ebner
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.646.471

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Libyen zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung**

Wien, 5. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß Artikel 50 Abs. 5 B-VG beehe ich mich, Sie davon zu informieren, dass auf Grund des Vorschlags der Bundesregierung vom 4. September 2024 am 4. September 2024 die Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Libyen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung erteilt wurde. Die Aufnahme dieser Verhandlungen wird ehestmöglich erfolgen.

Zur näheren Information lege ich eine Kopie des Vortrages an den Ministerrat bei.

Ich ersuche Sie um entsprechende Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

www.parlament.gv.at

2 von 3

14067/SONV-BR/2024 - Sonstige Vorlage in Vorbereitung

Elektronisch gefertigt

Anlage:

2 von 3

www.parlament.gv.at

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2024-09-05T13:09:01+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

von 3

3 von 3

www.parlament.gv.at

■ Bundesministerium
Finanzen

Geschäftszahl:
BMF-2024-0443-629

104I/13
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Libyen zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom
Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der
Steuerverkürzung und -umgehung; Verhandlungen**

Mit dem Staat Libyen besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung. Das Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens erschwert daher den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Staat. Der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Libyen liegt somit auch im Interesse der Förderung des Wirtschaftsstandorts Österreich.

Mit Libyen wurden in der Vergangenheit bereits Verhandlungen zum Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens geführt. Im Jahr 2010 wurde bereits ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Libyen unterzeichnet, das jedoch aufgrund politischer Änderungen im Staat Libyen nie in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Verhandlungen sollen die jüngsten Entwicklungen auf Ebene der OECD/G20, insbesondere zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS), berücksichtigt werden.

Das Abkommen wird gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Negative finanzielle Auswirkungen des Abkommens auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Abkommen hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn DDr. Gunter MAYR, Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen, im Falle seiner Verhinderung, Frau Dr. Sabine SCHMIDJELL-DOMMES Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, und im Falle ihrer Verhinderung Frau Dr. Veronika DAURER, LL.B.,stellvertretende Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, zur Leitung der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Libyen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung zu bevollmächtigen.

4. September 2024

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

Anlage**Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn Präsidenten des Bundesrates
Mag. Franz Ebner
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, im August 2024

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident!

Unter Hinweis auf Art. 23c Abs. 5 B-VG darf ich Sie darüber informieren, dass die Bundesregierung - nach Durchführung von Konsultationen mit den im Nationalrat vertretenen Parteien betreffend den von der Bundesregierung in Aussicht genommenen Kandidaten für die Amtsperiode der Europäischen Kommission 2024 bis 2029 - am 31.7.2024 beschlossen hat, Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Magnus BRUNNER, LL.M., vorbehaltlich der Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates, als österreichisches Mitglied der Europäischen Kommission zu nominieren.

Mit besten Grüßen

 BUNDESKANZLERAMT 	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-08-02T10:03:53+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturprüfung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.

 Bundeskanzleramt

Geschäftszahl:
2024-0.241.087

104g/1
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Nominierung von Herrn Dr. Magnus BRUNNER, LL.M. zum Mitglied der Europäischen Kommission für die Amtsperiode 2024 bis 2029

Am 31. Oktober 2024 endet die fünfjährige Amtsperiode der Europäischen Kommission. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 27. Juni 2024 beschlossen, dem Europäischen Parlament für die darauffolgende Amtsperiode Frau Ursula VON DER LEYEN für das Amt der Präsidentin der neuen Kommission vorzuschlagen. Das Europäische Parlament hat diesem Vorschlag im Rahmen seiner Plenartagung am 18. Juli 2024 zugestimmt.

Im Einvernehmen mit der gewählten Kommissionspräsidentin sind vom Rat auf Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten die übrigen Mitglieder des Kollegiums der Kommission vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten haben sich dann als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments zu stellen. Nach erfolgter Zustimmung durch das Europäische Parlament wird die Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

Nach Meinungsbildung in der Bundesregierung habe ich mit den jeweiligen Schreiben vom 31.7.2024 den Herrn Präsidenten des Nationalrates sowie den Herrn Bundespräsidenten über die Absicht der Bundesregierung informiert, Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Magnus BRUNNER, LL.M. für die Bestellung zum österreichischen Mitglied der künftigen Europäischen Kommission vorzuschlagen. Ich habe den Herrn Präsidenten des Nationalrates ersucht, mit den im Nationalrat vertretenen Parteien Konsultationen betreffend diesen Vorschlag zu führen und mich vom Ergebnis zu informieren. Diese Konsultationen sind zwischenzeitlich erfolgt. Wie mir der Herr Präsident des Nationalrats mit Schreiben vom 31.7.2024 mitteilte, kann mit der Herstellung des Einvernehmens für Herrn Dr. Magnus BRUNNER, LL.M. im Hauptausschuss des Nationalrates gerechnet werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. den vorliegenden Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen,
2. beschließen, für die Funktion des österreichischen Mitgliedes der Europäischen Kommission Herrn Dr. Magnus BRUNNER, LL.M. vorzuschlagen,
3. mich ermächtigen,
 - a) hinsichtlich des zu Punkt 2 gefassten Beschlusses gemäß Art. 23c Abs. 2 B-VG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen,
 - b) nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates, die gewählte Präsidentin der Europäischen Kommission sowie den Ratsvorsitz mit persönlichem Schreiben im Wege der Ständigen Vertretung bei der Europäischen Union von der österreichischen Nominierung zu informieren und das Generalsekretariat des Rates in Kenntnis zu setzen, sowie
4. mich ermächtigen, den Bundesrat gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG über das für die künftige Europäische Kommission namhaft gemachte österreichische Mitglied zu informieren.

31. Juli 2024

Karl Nehammer, MSc
Bundeskanzler

BUNDESKANZLERAMT-BUNDESKANZLER
GZ 2024-0.565.793

Punkt 1 des Beschlussprotokolls Nr. 104g

UMLAUFBESCHLUSS vom 31. Juli 2024

1. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2024-0.241.087, betreffend Nominierung von Herrn Dr. Magnus BRUNNER, LL.M. zum Mitglied der Europäischen Kommission für die Amtsperiode 2024 bis 2029.
Der Ministerrat hat diesen Bericht im ZIRKULATIONSWEG am 31. Juli 2024 angenommen.

Wien, 31. Juli 2024
Mag. Stephanie SELIM, MA

Anlage 8**Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn Präsidenten des Bundesrates
Mag. Franz Ebner
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 7. August 2024

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

entsprechend Art. 23c Abs. 5 B-VG darf ich mitteilen, dass der Ministerrat im Sinne der gemäß Art. 23c Abs. 2 B-VG stattgefundenen Konsultationen mit den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien am 6.8.2024 beschlossen hat, den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Herrn Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas KUMIN als österreichischen Richter am Gerichtshof der Europäischen Union für den Zeitraum von 7. Oktober 2024 bis 6. Oktober 2030 zur Wiederernennung vorzuschlagen – die Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates vorausgesetzt.

Mit besten Grüßen

Beilagen

 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
Datum/Zeit	2024-08-07T14:58:33+02:00	
Prüfinformation		Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
Hinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Bundeskanzleramt

Geschäftszahl:
2024-0-459-873

104i/3
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat**Nominierung von Herrn Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas KUMIN als Richter am Gerichtshof der Europäischen Union für die Funktionsperiode 7. Oktober 2024 bis 6. Oktober 2030**

Mit Schreiben vom 5. April 2023 hat der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union dem Rat mitgeteilt, dass die Amtszeit von 13 Richterinnen bzw. Richtern am Gerichtshof, darunter jene des amtierenden österreichischen Richters, sowie von fünf Generalanwältinnen bzw. Generalanwälten am 6. Oktober 2024 endet.

Nach durchgeföhrter öffentlicher Interessentensuche im elektronischen Verlautbarungs- und Informationssystem des Bundes und eingehender Prüfung der eingelangten Interessensbekundungen schlägt die Bundesregierung Herrn Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas KUMIN zur Wiedernominierung vor.

Herr Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas KUMIN wurde nach seiner Nominierung im Jahr 2018 durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates durch den Ausschuss gem. Art. 255 AEUV für die Funktion eines Richters als im hohen Maße geeignet beurteilt. Er hat die Funktion eines Richters am Gerichtshof seit 20. März 2019 inne und kann somit auf mehr als fünf Jahre Erfahrung in der praktischen Arbeit des Gerichtshofes verweisen. Eine Wiedernominierung für die Funktionsperiode 2024 bis 2030 ist daher aus Sicht der Bundesregierung gerechtfertigt.

Mit Schreiben vom 6.8.2024 informierte ich den Herrn Bundespräsidenten gem. Art. 23c Abs. 2 B-VG über die von der Bundesregierung in Aussicht genommene Nominierung. Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte ich den Herrn Nationalratspräsidenten um die Vornahme von Vorabkonsultationen mit den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien, ob eine Mehrheit für den von der Bundesregierung beabsichtigten Vorschlag gegeben ist. Wie mir der Herr Präsident des Nationalrats mit Schreiben vom 6.8.2024 mitteilte, kann mit der Herstellung des Einvernehmens für Herrn Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas KUMIN im Hauptausschuss des Nationalrates gerechnet werden.

Der Gerichtshof besteht aus einem Richter pro Mitgliedstaat. Zu Mitgliedern des Gerichtshofs sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung sind. Die Ernennung erfolgt gemäß Art. 19 Abs. 2 EUV iVm Art. 253 AEUV durch die Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren. Vor der Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten gibt ein Expertenausschuss gemäß Art. 255 AEUV eine Stellungnahme zur Eignung ab. Eine Wiederernennung bewährter Richter ist zulässig und erwünscht.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. den vorliegenden Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen,
2. beschließen, für die Funktion des Richters am Gerichtshof der Europäischen Union Herrn Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas KUMIN zu benennen,
3. mich ermächtigen,
 - a) hinsichtlich des zu Punkt 2 gefassten Beschlusses gemäß Art. 23c Abs. 2 B-VG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen,
 - b) nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates die Österreichische Vertretung bei der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zu beauftragen, die in Punkt 2 genannte Persönlichkeit dem Generalsekretariat des Rates gegenüber namhaft zu machen, sowie
4. mich ermächtigen, den Bundesrat gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG über den nominierten Kandidaten zu unterrichten.

6. August 2024

Karl Nehammer
Bundeskanzler

BUNDESKANZLERAMT-BUNDESKANZLER
GZ 2024-0.581.620

Punkt 3 des Beschlussprotokolls Nr. 104i

UMLAUFBESCHLUSS vom 6. August 2024

3. Bericht des Bundeskanzlers, Zahl 2024-0.459.873, betreffend Nominierung von Herrn Hon.-Prof. Mag. Dr. Andreas KUMIN als Richter am Gerichtshof der Europäischen Union für die Funktionsperiode 7. Oktober 2024 bis 6. Oktober 2030.
Der Ministerrat hat diesen Bericht im ZIRKULATIONSWEG am 6. August 2024 angenommen.

Wien, 6. August 2024
Mag. Stephanie SELIM, MA

Präsident Mag. Franz Ebner: Eingelangt sind und den zuständigen Ausschüssen zugewiesen wurden jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen und schriftliche Ausschussberichte erstattet.

Anträge gemäß § 16 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 4 GO-BR

Präsident Mag. Franz Ebner: Ich gebe bekannt, dass von den Bundesräten Harald Himmer, Korinna Schumann, Christoph Steiner, Markus Schreuder, Kolleginnen und Kollegen der Antrag, den Beschluss des Nationalrates vom 18. September 2024 betreffend die Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Datenschutzkomitees gemäß § 35b Datenschutzgesetz (2712 d.B.) gemäß § 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Bundesrates ohne Ausschussvorberatung in Verhandlung zu nehmen, eingebracht wurde.

Ich lasse daher über den Antrag der Bundesräte Harald Himmer, Korinna Schumann, Christoph Steiner, Markus Schreuder, Kolleginnen und Kollegen, den Beschluss des Nationalrates vom 18. September 2024 betreffend die Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Datenschutzkomitees gemäß § 35b Datenschutzgesetz (2712 d.B.) gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Bundesrates ohne Ausschussvorberatung in Verhandlung zu nehmen, **abstimmen**.

Hiezu ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die diesem Antrag der Bundesräte Harald Himmer, Korinna Schumann, Christoph Steiner, Markus Schreuder, Kolleginnen und Kollegen ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. – Das ist **Stimmeneinhelligkeit**. Der Antrag, den Beschluss des Nationalrates vom 18. September 2024 betreffend die Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Datenschutzkomitees gemäß § 35b Datenschutzgesetz (2712 d.B.) gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Bundesrates ohne Vorberatung durch einen

Ausschuss in Verhandlung zu nehmen, ist somit mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit **angenommen**.

Ich werde daher die Tagesordnung um den Beschluss des Nationalrates vom 18. September 2024 betreffend die Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Datenschutzkomitees gemäß § 35b Datenschutzgesetz (2712 d.B.) als vierten und somit vorletzten Tagesordnungspunkt **ergänzen**.

Ich gebe weiters bekannt, dass von den Bundesräten Franz Ebner, Korinna Schumann, Christoph Steiner, Marco Schreuder, Kolleginnen und Kollegen gemäß § 66 der Geschäftsordnung des Bundesrates der Antrag auf Abhaltung einer **parlamentarischen Enquête** zum Thema „Demokratie braucht Zukunft – Brücken bauen, Demokratie stärken“ eingebracht wurde.

Hiezu wurde gemäß § 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates beantragt, diesen Selbständigen Antrag gemäß § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates ohne Ausschussvorberatung in Verhandlung zu nehmen.

Ich lasse daher über den Antrag der Bundesräte Franz Ebner, Korinna Schumann, Christoph Steiner, Marco Schreuder, Kolleginnen und Kollegen, diesen Selbständigen Antrag auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquête gemäß § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates ohne Ausschussvorberatung in Verhandlung zu nehmen, **abstimmen**.

Hiezu ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ich bitte jene Bundesrätinnen und Bundesräte, die dem vorliegenden Antrag ihre Zustimmung erteilen, um ein Handzeichen. – Auch das ist **Stimmeneinhelligkeit**. Der Antrag, den Selbständigen Antrag auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquête gemäß § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates ohne Vorberatung durch einen Ausschuss unmittelbar in Verhandlung zu nehmen, ist somit mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit **angenommen**.

Ich werde daher die Tagesordnung um den Selbständigen Antrag auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquête zum Thema „Demokratie braucht Zukunft – Brücken bauen, Demokratie stärken“ **ergänzen** und als fünften und somit letzten Tagesordnungspunkt in Verhandlung nehmen.

Ich habe die zuvor genannten Verhandlungsgegenstände und den Beschluss des Nationalrates vom 18. September 2024 betreffend die Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Datenschutzkomitees gemäß § 35b Datenschutzgesetz (2712 d.B.) sowie den Selbständigen Antrag 423/A-BR/2024 auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquête auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.